

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER LEW TELNET GMBH FÜR KOMponentENVERKAUF UND DIENSTLEISTUNGEN

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Vertragsbestandteil aller Angebote für Komponenten-/Artikelverkauf und Dienstleistungen zwischen der LEW TelNet GmbH, Oskarvon-Miller-Str. 1 b, 86356 Neusäß, nachstehend „LEW TelNet“ genannt, und dem Vertragspartner, nachstehend „Kunde“ genannt. Diese gelten ebenso für Auskünfte, Beratungen und Störungsbehebungen. Spätestens mit Entgegennahme der Ware/Nutzung der Leistung gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen.
- 1.2 Diese AGB finden auch auf alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen von LEW TelNet Anwendung, ohne dass es hierzu einer nochmaligen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- 1.3 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn LEW TelNet ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorliegenden AGB gelten ausschließlich.
- 1.4 Soweit LEW TelNet zur Erbringung der angebotenen Dienste Leistungen Dritter in Anspruch nimmt, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.
- 1.5 Änderungen und Ergänzungen der AGB sind nur dann verbindlich, wenn sie von LEW TelNet schriftlich bestätigt werden.
- 1.6 LEW TelNet ist jederzeit berechtigt, diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen.

2 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES UND KÜNDIGUNG

- 2.1 Angebote von LEW TelNet sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt, vorbehaltlich einer gesonderten Regelung, durch die schriftliche Auftragsbestätigung von LEW TelNet zustande, spätestens mit der Bereitstellung der Leistung durch LEW TelNet. Etwaige genannte Termine sind Plantermine, die unter dem Vorbehalt einer ordnungsgemäßen Mitwirkung des Kunden sowie einem planmäßigen Fortgang der Arbeiten stehen. Sie stellen damit keine Leistungstermine dar.
- 2.2 Beschaffungsangaben über die Liefergegenstände, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien und sonstige Vereinbarungen, die jeweils vor, bei oder nach Abschluss einer Liefervereinbarung abgegeben bzw. getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.3 LEW TelNet kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn, aus nicht von LEW TelNet zu vertretenden Gründen, die vertragsgegenständlichen Leistungen nicht mehr oder nur noch zu wesentlich veränderten Bedingungen verfügbar sein sollten bzw. wenn Vertragsverhältnisse von LEW TelNet mit Providern, Partnerunternehmen, Herstellern und/oder Telekommunikationsdienstleistungsunternehmen von einem oder mehreren Vertragspartnern, aus Gründen, die LEW TelNet nicht zu vertreten hat, gekündigt werden sollten.

3 LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN DER LEW TELNET

- 3.1 Technische und grafische Abweichungen von Zeichnungen, Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs- und Nutzungsänderungen im Zuge technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass der Kunde daraus Rechte herleiten kann.
- 3.2 LEW TelNet ist berechtigt, von der Bestellung des Kunden abweichende Vertragsprodukte zu liefern, wenn die Produktänderung die technische Leistungsfähigkeit und Funktionstauglichkeit nicht beeinträchtigt und, falls ein bestimmtes Design vereinbart war, das äußere Erscheinungsbild der Vertragsprodukte nicht betrifft.
- 3.3 LEW TelNet behält sich das Recht zu Teillieferungen und -leistungen und deren Fakturierung vor, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde oder der Kunde nachweist, dass die Teillieferung für ihn ohne Interesse ist.
- 3.4 Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde, soweit keine anderweitige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die LEW TelNet nicht zu vertreten hat, können die Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden.
- 3.5 Der Liefertermin wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen der LEW TelNet vereinbart und versteht sich vorbehaltlich unvorgesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei LEW TelNet selbst oder beim Hersteller eintreten, wie z.B. höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Material-anlieferungen. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten.
- 3.6 Gerät LEW TelNet mit einer Lieferung in Verzug, kann der Kunde nach Ablauf einer LEW TelNet schriftlich gesetzten und angemessenen Nachfrist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

Bei einer gegenüber LEW TelNet nachgewiesenen schuldhafte Versäumung einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist ist der Kunde, wenn ihm aus der Verspätung ein Schaden erwachsen ist, berechtigt, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche in Höhe von höchstens 0,5 % - im Ganzen beschränkt auf bis zu 5 % - vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung zu beanspruchen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner dazugehöriger Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Die hiernach von LEW TelNet zu zahlende Entschädigung ist bei der endgültigen Abrechnung auszugleichen. Weitergehende Entschädigungsansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Lieferung ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer etwa gesetzten Nachfrist.

- 3.7 Sofern nicht anders vereinbart, ist LEW TelNet berechtigt, aber nicht verpflichtet, die zu versendende Ware auf Kosten des Kunden gegen Transportgefahren aller Art zu versichern. Dies sowie eine eventuelle Übernahme der Transportkosten hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.

4 STORNIERUNG UND ABNAHMEVERWEIGERUNG

- 4.1 Falls der Kunde eine von LEW TelNet bestätigte Bestellung ganz oder teilweise storniert, ohne dazu berechtigt zu sein, oder unberechtigt die Abnahme bestellter Vertragswaren ganz oder teilweise trotz einer Nachfrist von 10 Tagen verweigert, ist LEW TelNet berechtigt, ohne weitere Fristsetzung und unabhängig von den Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 BGB von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 30% des Bestellwerts der stornierten oder nicht abgenommenen Vertragswaren vom Kunden zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass der LEW TelNet entstandener Schaden wesentlich geringer ist als der pauschale Schadensersatzanspruch.
- 4.2 Wahlweise ist LEW TelNet auch berechtigt, den aus der Stornierung oder Abnahmeverweigerung des Kunden entstandenen Schaden auch konkret zu berechnen. Weitergehende Rechte von LEW TelNet werden durch die vorstehende Regelung nicht ausgeschlossen.
- 4.3 Eine Vereinbarung über die Verschiebung von Lieferterminen bedarf der Schriftform. Wird der Liefertermin auf Wunsch des Kunden um mehr als vier Wochen verschoben, ist LEW TelNet berechtigt, vom Kunden eine Vorauszahlung in Höhe von 50% des Bestellwertes zu fordern.

5 ABNAHME UND GEFAHRENÜBERGANG

- 5.1 Der Kunde hat die Ware unmittelbar nach Erhalt gewissenhaft auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Rechnung zu überprüfen. Unterbleibt eine Rüge innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Erhalt der Lieferung, gilt die Abnahme als erfolgt. Die Rüge hat eine genaue Bezeichnung der gerügten Mängel zu enthalten. Die Verpflichtung trifft den Kunden auch dann, wenn die Ware zum Weiterverkauf bestimmt ist.
- 5.2 Erkennbare Mängel sind unverzüglich bei Übernahme von Spedition, Post, Bahn etc. diesen gegenüber schriftlich anzuzeigen. Bei Selbstabholung ist die Ware bei Übernahme sofort auf erkennbare Mängel hin zu kontrollieren. Handelt es sich um verdeckte Mängel, so beginnt die vorbezeichnete Frist von dem Zeitpunkt an zu laufen, an dem diese erstmals offenkundig werden. Nach Ablauf der vorgenannten Frist werden Mängelrügen nicht mehr anerkannt.
- 5.3 Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.
- 5.4 Die Gefahr geht mit unmittelbarer Übergabe des Vertragsproduktes an den Kunden oder dessen Beauftragte, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt, auf den Kunden über. Die Bestimmung gilt auch bei Rücksendungen nach Mängelbeseitigung bzw. entgeltlicher Serviceleistung.

6 PREISE

- 6.1 Die Preise richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Nicht eingeschlossen in die Preise ist die jeweilige Umsatzsteuer. Sie wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.2 Im Falle geänderter Einkaufskonditionen und/oder Veränderung der Marktsituation behält sich LEW TelNet das Recht vor, Preis senkungen sowie nötigenfalls Preiserhöhungen während der Mindestlaufzeit nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Kunden, vorzunehmen. Dem Kunden steht im Fall einer Preiserhöhung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

7 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1 Monatlich zu entrichtende Entgelte sind im Voraus zu bezahlen. Soweit vertragliche Regelungen getroffen wurden, haben diese Vorrang.

Beginnt der Vertrag während des laufenden Monats, so sind die Preise für den Rest des Monats anteilig zu bezahlen. Danach sind

die Preise monatlich im Voraus zu bezahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet.

Ein vertraglich vereinbarter einmalig zu entrichtender Preis ist mit der ersten Rechnung zu bezahlen.

- 7.2 Der fällige Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto zu zahlen. Soweit keine anderen vertraglichen Regelungen getroffen wurden, ist der Rechnungsbetrag sofort netto (ohne Abzüge) zur Zahlung fällig. Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt, wird LEW TelNet den Rechnungsbetrag frühestens zwölf Tage nach Rechnungsdatum vom Konto des Kunden abbuchen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist LEW TelNet berechtigt, die Leistung nach erfolgloser letzter Mahnung einzustellen und das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, alle bis zum Kündigungstermin anfallenden Entgelte sowie darüber hinaus die für LEW TelNet angefallenen Kosten zu zahlen.

LEW TelNet ist berechtigt, Verzugszinsen i. H. v. 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab Verzugsbeginn in Rechnung zu stellen. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

- 7.3 Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen von LEW TelNet sind vom Kunden schriftlich zu erheben. Rechnungen von LEW TelNet gelten als vom Kunden genehmigt, wenn den Rechnungen nicht binnen vier Wochen nach Zugang (Rechnungen gelten am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen) schriftlich widersprochen wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.
- 7.4 Gegen Forderungen von LEW TelNet steht dem Kunden die Befugnis zur Aufrechnung nur insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis zu.
- 7.5 Sämtliche an den Kunden gelieferten Vertragswaren wie Anlagen und Geräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum von LEW TelNet.
- 7.6 Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Waren bleiben im Eigentum von LEW TelNet. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit LEW TelNet benutzt werden. Nach Ablauf der vereinbarten Überlassungszeit oder, falls eine solche nicht vereinbart wurde, nach schriftlicher Aufforderung von LEW TelNet, hat der Kunde die Test- bzw. Vorführgeräte auf seine Kosten transportversichert an LEW TelNet zurückzusenden. Gerät der Kunde mit der Rückgabe der Waren länger als 14 Tage in Verzug, so ist LEW TelNet berechtigt, von ihm für jeden angefangenen Monat, den der Rückgabeverzug andauert, eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 2% des Listenpreises der Geräte zu fordern. Weitergehende Ansprüche von LEW TelNet werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

8 BONITÄTSPRÜFUNG

- 8.1 LEW TelNet behält sich vor, Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden zum Zwecke der Bonitätsprüfung bei der für den Sitz des Kunden zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutz für allgemeine Kreditsicherung) bzw. über Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften einzuholen und ihnen Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid, bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu melden. Unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird LEW TelNet diese Datenübermittlung nur insoweit vornehmen, als es zur Wahrung berechtigter Interessen von LEW TelNet erforderlich ist und dabei schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Der Kunde kann bei der für ihn zuständigen SCHUFA-Gesellschaft bzw. Wirtschaftsauskunftei (auf Anfrage nennt LEW TelNet dem Kunden die Anschriften der Unternehmen) Auskunft über seine ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Unternehmen speichern die Daten, um den ihnen angeschlossenen Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit oder die Anschrift des Kunden zum Zwecke der Schuldnerermittlung geben zu können.
- 8.2 LEW TelNet kann das Zustandekommen des Vertrages davon abhängig machen, dass keine negativen Auskünfte zu Merkmalen der Bonität des Kunden vorliegen.
- 8.3 Sollten sich aufgrund der durchgeführten Bonitätsprüfung nach Auftragsannahme begründete Zweifel an der Bonität des Kunden ergeben, so ist LEW TelNet berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt in Anspruch genommene Leistung zu zahlen.

9 SICHERHEITSLAISTUNG

- 9.1 Soweit LEW TelNet Zweifel an der Bonität des Kunden hat oder nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt wird (etwa weil

der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist LEW TelNet berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Euro gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erbringen.

- 9.2 Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach der Höhe der durchschnittlichen Entgelte des Kunden innerhalb eines Monats und der rückständigen Zahlungsverpflichtung des Kunden sowie im Falle der gerichtlich angeordneten Zwangsvollstreckung nach der vereinbarten Vertragslaufzeit.
- 9.3 Die Sicherheitsleistung kann in Form einer Bürgschaftserklärung eines in der europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes erfolgen. LEW TelNet ist berechtigt, sich jederzeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit wegen offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zu befriedigen. Nimmt LEW TelNet die Sicherheitsleistung in Anspruch und wird das Vertragsverhältnis fortgeführt, ist der Kunde verpflichtet, die Sicherheitsleistung unverzüglich auf die ursprünglich vereinbarte Höhe aufzufüllen. Die Sicherheitsleistung wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, soweit der Kunde sämtliche Forderungen von LEW TelNet beglichen hat.
- 9.4 Bei Nichtbringen der Sicherheitsleistung ist LEW TelNet nach entsprechender Mahnung mit dem Hinweis auf die Folgen der Unterlassung der Sicherheitserbringung berechtigt, die vertraglich geschuldete Leistung auszusetzen oder zu sperren und den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt LEW TelNet ausdrücklich vorbehalten.

10 SPERRE

- 10.1 LEW TelNet ist berechtigt, den Zugang des Kunden zu Diensten der LEW TelNet nach Maßgabe der Regelungen des § 45k TKG kostenpflichtig zu sperren, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75,00 € in Verzug ist und eine etwaig geleistete Sicherheit verbraucht ist und LEW TelNet dem Kunden diese Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat.
- 10.2 Im Übrigen ist LEW TelNet ohne Einhaltung einer Wartefrist und ohne Ankündigung nur dann berechtigt, eine Sperrung vorzunehmen, wenn
- a) der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat und die Sperre im Rahmen der Verhältnismäßigkeit das mildere Mittel ist oder
 - b) eine Gefährdung der Einrichtung der LEW TelNet bzw. Vertragspartner der LEW TelNet, insbesondere des Netzes durch Rückwirkungen von Einrichtung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder
 - c) das Verbindungsaufkommen im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen in besonderem Maße gestiegen ist und damit auch die Höhe für die Entgeltforderung in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.
 - d) LEW TelNet gesicherte Kenntnis davon hat, dass der Kunde rechtswidrig Informationen, Sachen oder sonstige Leistungen übersendet oder übermittelt und trotz fruchtloser Abmahnung eine Wiederholung droht (§ 45o TKG)
- 10.3 Der Kunde bleibt im Falle einer berechtigten Sperre verpflichtet, die der LEW TelNet geschuldete Vergütung zu bezahlen. Hierzu zählt auch ein monatlicher Grundpreis für die Zurverfügungstellung der Dienste.
- 10.4 Sperren werden im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betreffenden Dienst beschränkt und werden unverzüglich aufgehoben, sobald die Gründe für die Durchführung entfallen sind. Soweit eine Abgangssperre möglich ist, wird vor einer Sperre des allgemeinen Netzzugangs zunächst eine einwöchige Abgangssperre durchgeführt.

11 GEWÄHRLEISTUNG

Für Sach- und Rechtsmängel haftet LEW TelNet ausschließlich nach folgenden Vorschriften:

- 11.1 LEW TelNet hat mangelhafte Lieferungen oder Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist auftreten und deren Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist, nach Wahl von LEW TelNet unentgeltlich nachzubessern oder neu zu erbringen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von LEW TelNet über.
- 11.2 Zur Mängelbeseitigung ist LEW TelNet angemessene Zeit und ausreichend Gelegenheit zu geben. Wird LEW TelNet dies verweigert, ist LEW TelNet insoweit von der Gewährleistung befreit.
- 11.3 Lässt LEW TelNet eine ihr gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
- 11.4 Die technischen Daten und Beschreibungen von Produkten in der Produktinformation allein stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder eine entsprechende Garantie dar.

- 11.5 Die Vertragsparteien sind sich darüber bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. LEW TelNet übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.
- 11.6 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf:
- betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß
 - unsachgemäßen Gebrauch, Anwendungs- und Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden
 - Betrieb mit falscher Stromart oder Stromspannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen
 - Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art
 - Falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- und/oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsteile,

es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.

Ferner entfällt die Gewährleistung, wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichnungen zur eindeutigen Identifizierung des Vertragsprodukts entfernt oder unleserlich gemacht werden.

- 11.7 Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Ablieferung bzw. dem Datum der Inbetriebnahme. Sie sind nicht übertragbar. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt. Unabhängig davon gibt LEW TelNet etwaige weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller in vollem Umfang an den Kunden weiter, ohne dafür selbst einzustehen.
- 11.8 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist LEW TelNet berechtigt, alle Aufwendungen ersetzt zu verlangen.
- 11.9 Werden Vorführgeräte oder gebrauchte Waren geliefert, so entfällt jegliche Gewährleistung. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher, so beträgt die Gewährleistung für gebrauchte Sachen ein Jahr ab Ablieferung der Sache.
- 11.10 Weitere Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners gegen LEW TelNet und deren Erfüllungshilfen sind ausgeschlossen.

12 HAFTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 12.1 Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 12.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet LEW TelNet für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von LEW TelNet garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.
- 12.3 Soweit eine Haftung von LEW TelNet besteht, ist diese auf einen Gesamtbetrag von 2,5 Mio. € beschränkt. Eine Haftung für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und entgangenen Gewinn sowie für den Verlust von Informationen und Daten besteht nicht.
- 12.4 Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Ziffern 12.1-12.3 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des Verkäufers entstanden sind sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 12.5 Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von LEW TelNet.
- 12.6 LEW TelNet haftet nicht für Kosten, die dem Kunden entstehen, wenn LEW TelNet eine vertraglich zugesicherte Leistung vorübergehend nicht erbringen kann und der Kunde
- auf eigene Veranlassung Mitarbeiter seines Unternehmens oder einer Fremdfirma mit der Fehlersuche beauftragt und
 - auf eigene Veranlassung Mitarbeiter seines Unternehmens oder einer Fremdfirma mit der Fehlerbehebung beauftragt.
- 12.7 LEW TelNet haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für Ihre Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass diese frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

- 12.8 Sofern nicht andere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen eine Haftung ausschließen, verweist die LEW TelNet auf § 44a des Telekommunikationsgesetzes (TKG).
- 12.9 LEW TelNet haftet nicht für Angriffe Dritter, die auf nicht LEW TelNet eigene Hardware ausgeübt werden.
- 12.10 Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Kunden oder durch Weitergabe an Dritte entstehen, haftet dieser.

13 EXPORT- UND IMPORTGENEHMIGUNGEN

- 13.1 Von LEW TelNet gelieferte Produkte und technisches Know-how sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten, einzeln oder in systemintegrierter Form ist für den Kunden unter Umständen genehmigungspflichtig und unterliegt den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. des anderen mit dem Kunden vereinbarten Lieferlandes. Der Kunde muss sich über diese Vorschriften selbstständig nach deutschen Bestimmungen beim Bundesamt für Wirtschaft, 65760 Eschborn/Ts 1, nach US-Bestimmungen beim US-Department of Commerce, Office of Export Administration, Washington, D.C. 20230 erkundigen. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.
- 13.2 Jede Weiterlieferung von Vertragsprodukten durch Kunden an Dritte, mit und ohne Kenntnis von LEW TelNet, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber LEW TelNet.

14 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR MANAGED SERVICES

- 14.1 Zu den Managed Services gehören: Managed WAN, Managed LAN, Managed VoIP, Managed TK, Managed Server, Managed Cloud Server, Managed Firewall, Managed Security Gateway, business support firewall, Managed E-Mail-Security, Business WiFi Hotspot, Veeam Cloud Backup und Regio Data Space.
- 14.2 Vom Kunden ist ein Ansprechpartner zu benennen, der im Rahmen der Leistungserbringung (insbesondere für technische Realisierung, Betrieb und Störungsbehebung) durch LEW TelNet in den vereinbarten Servicezeiträumen kontaktiert werden kann. Ist für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen durch LEW TelNet Zugang zu einem oder mehreren Kundenstandorten erforderlich, so ist vom Kunden sicherzustellen, dass LEW TelNet zu den vereinbarten Zeiten Zutritt zu den entsprechenden Räumlichkeiten des Kunden erhält. Ferner ist vom Kunden ein Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung zu stellen, der befugt ist, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, und der über die erforderlichen Informationen für die Erbringung der Leistung verfügt. Sollten diese Mitwirkungspflichten vom Kunden nicht eingehalten werden, ist LEW TelNet nicht verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen.
- 14.3 Damit LEW TelNet die vertraglich vereinbarten Leistungen erbringen kann, muss der Kunde auf Anfrage von LEW TelNet die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen (z. B. Dokumentation der Infrastruktur, erforderliche Systemkonfigurationen in der jeweils aktuellen Version, Netzpläne). LEW TelNet ist nicht verpflichtet die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen, wenn vom Kunden auf vertraglich vereinbarten Komponenten Software installiert ist, die vom Hersteller nicht freigegeben ist. Gegebenenfalls muss der Kunde eine neuere Version der Software verwenden, damit LEW TelNet den vertraglich vereinbarten Support sicherstellen kann. Eine neuere Software-Version macht unter Umständen ein Hardware-Upgrade erforderlich, wodurch zusätzliche Kosten entstehen können.
- 14.4 Leistungen erfolgen nicht, soweit Hardware entgegen den vom Hersteller für sie festgelegten Umgebungsparametern betrieben wird oder überhaupt nicht betrieben wird oder wenn sie nicht eingerichtet sind. Der Service erfolgt nicht, wenn ein Schaden durch mutwillige Zerstörung oder unsachgemäße Benutzung veranlasst ist oder durch höhere Gewalt, gewaltsame Konflikte, Zusammenbruch der Versorgung, Streik, Aussperrung oder Katastrophen verursacht wurde oder soweit Schäden nicht unter die Schwachstromversicherung fallen, wie sie in der AVB Schwachstrom festgehalten werden. Folgende Leistungen sind ausgeschlossen:
- Betrieb oder Hardware-Wartung für ein Produkt, das abgeändert, modifiziert, missbraucht, zerstört oder beschädigt wurde oder aufgrund fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder aufgrund anderer Nutzung als in der vom Hersteller oder LEW TelNet gelieferten Dokumentation spezifiziert beschädigt wurde.

- b. Die Lösung von Software- oder Hardware-Problemen, die sich aus Produkten Dritter oder aus Ursachen ergeben, die vom Hersteller oder LEW TelNet nicht beeinflussbar sind.
 - c. Betrieb oder Hardware-Wartung für ein Produkt, für das vom Hersteller kein Support mehr geleistet wird.
 - d. Leistungen für Software, die nicht vom Hersteller freigegeben ist und vom Kunden auf vertraglich vereinbarten Komponenten installiert ist.
- 14.5 Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit und danach mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Vertragsende schriftlich (nicht per E-Mail) vom Kunden oder LEW TelNet gekündigt werden.
- 14.6 Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Serviceleistungen nimmt LEW TelNet ggf. auch Leistungen Dritter in Anspruch und tritt hier dem Kunden gegenüber in Vorleistung. Sofern über die Beendigung dieses Vertrages hinaus noch Leistungen Dritter bezogen werden, die Voraussetzung für die Erfüllung dieses Vertrag sind, hat der Kunde die Kosten für die Restlaufzeit der Drittleistungen zu übernehmen.
- 14.7 Für andere Schäden als an der Hardware selbst, die nach der Bereitstellungsanzeige Gegenstand dieser Vereinbarung ist, haften die Parteien einander nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. In keinem Falle wird auf Ersatz oder Wiederherstellung von Daten, auf Ersatz von entgangenen Gewinns oder anderer mittelbarer Schäden gehaftet, auch nicht auf Freistellung von etwaigen Ansprüchen Dritter aus mangelnder Verfügbarkeit von Leistungen und Fehlfunktionen. Die Haftungsregelung in Ziffer 10 bleibt hiervon unberührt.

15 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR FIREWALL-SYSTEME

- 15.1 LEW TelNet geht bei Installation, Betrieb und Überprüfung von Firewall-Systemen mit größtmöglicher Sorgfalt vor. LEW TelNet weist jedoch darauf hin, dass eine absolute Sicherheit von Firewall-Systemen nicht gewährleistet werden kann. Es wird daher die Haftung von LEW TelNet aus Gewährleistung oder Schadenersatz für eventuelle Nachteile ausgeschlossen, die dadurch entstehen, dass beim Kunden installierte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden.
- 15.2 LEW TelNet weist darauf hin, dass keinerlei Haftung für Anwendungsfehler im Bereich des Kunden übernommen wird. Dasselbe gilt für eigenmächtige Abänderung der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis von LEW TelNet.
- 15.3 An der WAN-Adresse der Firewall muss eine feste IP-Adresse vergeben werden, die uneingeschränkt vom Internet erreichbar ist. Die Firewall muss so konfiguriert sein, dass sie vom LEW TelNet-Netzwerk-Management-Center ständig überwacht werden kann (z. B. Ping/icmp-Echo). Die Verbindung zwischen der Firewall und dem LEW TelNet-Netzwerk-Management-Center muss ungehindert möglich sein. Entsprechende Konfigurationen z. B. an Firewall, Router, Switch, Applikationen sind vom Kunden einzurichten. Zwischen der Firewall und dem LEW TelNet-Netzwerk-Management-Center findet unter Umständen eine Kommunikation statt, wodurch Datenvolumen anfällt. Dadurch können zusätzliche Kosten entstehen, die vom Kunden zu tragen sind.

16 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR MANAGED E-MAIL-SECURITY

- 16.1 LEW TelNet geht bei Installation, Betrieb und Überprüfung der Spam-Appliance mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vor. LEW TelNet weist jedoch darauf hin, dass eine absolute Sicherheit von Spam-Appliances nicht gewährleistet werden kann. Es wird daher die Haftung von LEW TelNet aus Gewährleistung oder Schadenersatz für eventuelle Nachteile ausgeschlossen.
- 16.2 Die angegebenen Werte (Anzahl der E-Mail-Nutzer, nutzbare Domains, E-Mail-Größe) sind Richtwerte. Datendurchsatz und Leistungsfähigkeit des Produkts werden jedoch auch maßgeblich durch Aufkommen und Größe der E-Mails bestimmt. Wesentliche Abweichungen vom angenommenen Kommunikationsverhalten machen u. U. ein Upgrade auf ein leistungsfähigeres Produkt erforderlich, wodurch Zusatzkosten entstehen können.
- 16.3 LEW TelNet betreibt die Spam-Appliance aufgrund der Herstellerempfehlungen und ggf. angepasst an Kundenwünsche. Es wird eine möglichst hohe Erkennungsrate angestrebt. Eine 100%-Erkennungsrate kann nicht gewährleistet werden.
- 16.4 Die Spam-Appliance wird auf Erreichbarkeit vom LEW TelNet Netzwerk-Management-Center aus überwacht.
Dediziertes System:
Wird festgestellt, dass die Spam-Appliance nicht mehr erreichbar ist, wird ein Techniker von LEW TelNet mit dem Ansprechpartner des Kunden das weitere Vorgehen abstimmen. Die Spam-Appliance muss so konfiguriert sein, dass sie vom LEW TelNet-Netzwerk-Management-Center ständig überwacht werden kann (z. B. Ping/icmp-Echo). Die Verbindung zwischen der Spam-Appliance und dem LEW TelNet-Netzwerk-Management-Center muss ungehindert möglich sein. Entsprechende Konfigurationen z. B. an

Firewall, Router, Switch, Applikationen sind vom Kunden einzurichten. Zwischen der Spam-Appliance und dem LEW TelNet-Netzwerk-Management-Center findet unter Umständen eine Kommunikation statt, wodurch Datenvolumen anfällt. Dadurch können zusätzliche Kosten entstehen, die vom Kunden zu tragen sind.

17 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BUSINESS WIFI HOTSPOT

- 17.1 Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung eines WiFi Hotspots an Kommunen und Unternehmen, die ihren Kunden, Besuchern und Bürgern (Nutzer) an attraktiven Plätzen einen Online-Zugang anbieten möchten. Der Nutzer muss hierzu Nutzungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung akzeptieren.
- 17.2 LEW TelNet betreibt das drahtlose Netzwerk im Außenverhältnis zu den Nutzern unter eigenem Namen und in eigener Verantwortung. Die Parteien gehen davon aus, dass im Außenverhältnis LEW TelNet verantwortlich für die Abwehr und Regulierung etwaiger Ansprüche Dritter sowie für die Erfüllung sämtlicher telekommunikationsrechtlicher Vorschriften, die mit der Bereithaltung des drahtlosen Netzwerkzugangs in Zusammenhang stehen, ist. Eine Haftung des Auftraggebers für Schäden, die, gleich aus welchem Rechtsgrund, mit dem Betrieb und der Bereithaltung des drahtlosen Netzwerkzugangs zusammenhängen, ist ausgeschlossen. Falls sich die vorstehenden Annahmen als unzutreffend herausstellen sollten, so ist die LEW TelNet GmbH im Innenverhältnis dazu verpflichtet, den Auftraggeber so zu stellen, als wären die Annahmen zutreffend gewesen. Davon nicht umfasst sind die Kosten der Rechtsverteidigung, die bei dem Auftraggeber anfallen.
- 17.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, eine temporäre Abschaltung des betriebenen WiFi Hotspots für einzelne Standorte bei LEW TelNet zu beauftragen. Die Abschaltung eines Standortes hat keinen Einfluss auf den Erfüllungsgrad bestehender Inhalte dieses Rahmenvertrages bzw. des entsprechenden Einzelnutzungsvertrags. Die entsprechende Vergütung für den betroffenen Standort wird auch für die Dauer der Abschaltung, wie im Einzelnutzungsvertrag vereinbart, durch den Auftraggeber entrichtet.
- 17.4 LEW TelNet ist berechtigt, den Zugang zum drahtlosen Netzwerk beziehungsweise dem Internet jederzeit ganz oder teilweise zu sperren oder einzustellen, wenn die Nutzer gegen die Nutzungsbedingungen verstoßen oder wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen dergestalt ändern, dass der LEW TelNet die Zurverfügungstellung des Dienstes aus rechtlichen oder technischen Gründen nicht mehr zumutbar ist.

18 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR REGIO DATA SPACE

- 18.1 Die Mindestvertragslaufzeit für Optionen des Regio Data Space beträgt 1 Jahr. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit für Optionen verlängert sich der Vertrag über die Option jeweils um 1 Jahr. Dieser kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit und danach mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Vertragsende der Option schriftlich oder per Telefax (nicht per E-Mail) vom Kunden oder LEW TelNet gekündigt werden.
- 18.2 Bei erneuter Beauftragung einer Option ist die entsprechende Einrichtungspauschale erneut zu entrichten.
- 18.3 Wird eine Option während der Vertragslaufzeit beauftragt, so verlängert sich die gesamte Vertragslaufzeit um die Mindestvertragslaufzeit der Option zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Option.
- 18.4 Der Kunden hat das Recht, jederzeit in eine höherwertige Produktvariante zu wechseln. Eine Herabstufung während der Vertragslaufzeit ist nicht möglich.
- 18.5 Erweiterungen der Produktvarianten können jederzeit ohne Gebühr hinzugebucht werden. Erweiterungen können mir einer Frist von 4 Wochen zum nächsten Abrechnungszeitpunkt schriftlich oder per Telefax (nicht per E-Mail) vom Kunden oder LEW TelNet gekündigt werden. Die Mindestvertragslaufzeit für Erweiterungen beträgt 3 Monate.
- 18.6 Mit Übermittlung des ausgefüllten Guides und/oder den separaten Daten an die LEW TelNet erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass Daten an einen Dienstleister der LEW TelNet zur Umsetzung und Bereitstellung der grafischen Gestaltung übermittelt sowie gespeichert werden.

19 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON SOFTWARE

- 19.1 Software wird, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich im ausführbaren Objektcode mit der vom Hersteller allgemein freigegebenen Dokumentation, aus der sich die Funktionalität der Software ergibt, geliefert.
- 19.2 Der Kunde erhält ein einfaches Nutzungsrecht auf den vertraglich vereinbarten Umfang. Wünscht der Kunde die Nutzung in einem größeren Umfang, ist es erforderlich, dass der Kunde die dafür erforderlichen zusätzlichen Nutzungsrechte an der Software erwirbt. Erweiterungen des Nutzungsrechtes in einer vom Kunden bereits genutzten Software lösen keine erneuten Gewährleistungsfristen aus.

- 19.3 Der Kunde ist nur berechtigt, die von ihm erworbene Software als Ganzes inklusive sämtlicher eingeräumter Nutzungsrechte an einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung bedarf der ausdrücklichen vorhergehenden schriftlichen Zustimmung von LEW TelNet und Ihrer Vertragsparteien. LEW TelNet wird diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Der Kunde ist verpflichtet, bei einer solchen Weitergabe an einen Dritten, diesem sämtliches Material zu der vertragsgegenständlichen Software zu übergeben und soweit eine Übergabe nicht möglich ist, auf den eigenen Datenträgern zu löschen.
- 19.4 Bis zur vollständigen Bezahlung der Software ist LEW TelNet zur Untersagung der weiteren Nutzung berechtigt.
- 19.5 Der Kunde ist mit den mitgelieferten Lizenzbedingungen des Herstellers einverstanden.
- 19.6 LEW TelNet ist berechtigt, die Nachbesserung dadurch vorzunehmen, dass dem Kunden eine geänderte, vom Hersteller freigegebene Version der Software, Bugfixes oder Updates überlassen wird, die den Mangel nicht mehr enthält. Eine Nachbesserung kann auch durch eine softwaretechnische Umgehung eines Fehlers erfolgen, soweit die Funktionalität der Software dadurch nicht oder nur unwesentlich gemindert wird. Eine Mangelbeseitigung kann auch dadurch erfolgen, dass der Kunde über vom Kunden selbst durchführbare Maßnahmen informiert wird, die zur Beseitigung des Mangels führen. Der Kunde wird solche Maßnahmen unverzüglich umsetzen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- 19.7 LEW TelNet verpflichtet sich für den Fall, dass die Software Schutzrechte Dritter verletzt, den Kunden von Ansprüchen Dritter freizustellen. LEW TelNet ist berechtigt, zur Vermeidung des Schadens bzw. weiteren Schadens dem Kunden eine geänderte Version der Software zu liefern, die nicht mehr in die Schutzrechte Dritter eingreift. Der Kunde wird LEW TelNet unverzüglich von etwaiger Kenntnis über Verletzungen der Schutzrechte der LEW TelNet durch Dritte informieren. Ebenso wird der Kunde LEW TelNet informieren, wenn er von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen durch die gelieferte Software in Anspruch genommen wird. Der Kunde wird LEW TelNet Gelegenheit geben, ihn bei einer evtl. Prozessführung in geeigneter Weise zu unterstützen.
- 19.8 Die Überlassung von Softwareprogrammen erfolgt gemäß den Lizenzbedingungen der jeweiligen Lizenzgeber. Der Leistungsumfang der Software ergibt sich aus den Lizenzbedingungen der Lizenzgeber sowie den Leistungsbeschreibungen und sonstigen Benutzerhinweisen, die in den entsprechenden Benutzerhandbüchern abgedruckt sind. Dies gilt insbesondere auch für die Anwendungseinschränkungen. Die Softwarevergütung schließt die Installation, Schulung und Einarbeitung nicht ein.

20 DATENSCHUTZ UND VERTRAULICHKEIT

- 20.1 Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten werden von LEW TelNet im Sinne der jeweils aktuell gültigen Datenschutzgesetze erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Daten werden vertraulich behandelt. Im Bedarfsfall werden durch die LEW TelNet nur solche Kundendaten an deren Geschäftspartner weitergegeben, welche zur Abwicklung der Leistungen unbedingt erforderlich sind. Hierzu stimmt der Kunde zu. Der Kunde ist für die personenbezogenen Daten verantwortlich, die im Zusammenhang mit den Inhalten seiner Webseite stehen.
- 20.2 LEW TelNet und der Kunde verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten und von dem jeweiligen anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichneten oder den Umständen nach als vertraulich anzusehenden Informationen der anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von drei Jahren fort. Beide Vertragspartner werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern auferlegen.
- 20.3 Als vertraulich gelten Informationen insbesondere dann, wenn Unterlagen mit der Erklärung an den Empfänger übergeben werden, dass dieser die darin enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln habe und einen entsprechenden Vertraulichkeitsvermerk aufweisen. Als vertraulich gelten darüber hinaus die Kenntnisse, die LEW TelNet bei der Erbringung von Leistungen für den Kunden gewinnt und die Tatsache der Leistungserbringung für den Kunden sowie deren Ergebnisse.
- 20.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich
- dem die Informationen offen legenden Partner vor Kenntnisgabe durch den anderen Partner bekannt oder zugänglich gemacht waren oder
 - dem die Informationen offen legenden Partner nach Kenntnisgabe durch den anderen Vertragspartner auf rechtmäßige Weise durch Dritte bekannt gegeben werden, die keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen oder
 - infolge von Veröffentlichungen oder anderweitigem Gemeingut der Fachwelt bekannt waren oder nach Kenntnisgabe wurden.

21 ÄNDERUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

LEW TelNet kann diesen Vertrag einschließlich dieser AGB ändern oder neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, soweit diese Auswirkungen auf dieses Vertragsverhältnis haben; erstmals jedoch nach einer Laufzeit von drei Monaten. Eine solche Vertragsanpassung wird dem Kunden mit einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich angekündigt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Vertragsanpassung in Textform zu kündigen. Die Kündigung muss mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Vertragsanpassung bei LEW TelNet eingegangen sein. Kündigt der Kunde nicht, so gelten die geänderten Bestimmungen zum angekündigten Zeitpunkt. LEW TelNet wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens im Anpassungsschreiben besonders hinweisen.

22 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 22.1 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, Augsburg. LEW TelNet ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 22.2 Erfüllungsort ist Augsburg. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 22.3 An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die jeweiligen Rechtsnachfolger gebunden.
- 22.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Zieles vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen.